



BAD TABARZ

KE/621.41

13.03.2018

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Tabarz Betr.: Außenbereichssatzung „Lauchgrund“

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.10.2011 als Satzung beschlossenen Außenbereichssatzung „Lauchgrund“ der Gemeinde Bad Tabarz, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, wurde mit Datum vom 10.01.2012 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Erteilung der Eingangsbestätigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Zur Heilung von Vornägen wurde die Satzung neu ausfertigt und wird hiermit neu bekannt gemacht. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt die Satzung rückwirkend zum 28.02.2012 in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1, Baumamt - Zimmer 6 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Tabarz, den 13.03.2018




Ortmann
Bürgermeister

